



Dienststelle Berufs- und Weiterbildung

Obergrundstrasse 51
6002 Luzern
Telefon 041 228 52 45
Telefax 041 228 67 61
info.dbw@lu.ch
www.beruf.lu.ch

Stand: August 2009

Vorgehen beim Bezug von Urlaub für ausserschulische Jugendarbeit gemäss Art. 329e OR

Wer ist berechtigt Jugendurlaub zu beziehen?

Lernende und jugendliche Arbeitnehmende bis 30 Jahre, die in einer kulturellen oder sozialen Institution ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätig sind, also zum Beispiel

- Pfadiführer/innen, Jungscharleiter/innen
- Junioren-Trainer/innen und Juniorinnen-Trainer/innen
- Organisatoren und Organisatorinnen von Tagungen, Kursen, etc.

Wofür wird Jugendurlaub gewährt?

Jugendurlaub wird gewährt "... für unentgeltliche *leitende*, *betreuende* oder *beratende* Tätigkeit im Rahmen ausserschulischer Jugendarbeit in einer kulturellen oder sozialen Organisation sowie für die dazu notwendige *Aus- und Weiterbildung*..." (Art. 329e OR*).

Was heisst *leitende* Tätigkeit?

- Vorbereitung, Organisation und Leitung von Gruppenveranstaltungen
- Leiten einer Lager- oder Kursgruppe

Was heisst *betreuende* Tätigkeit?

- Verantwortung für die Lagerküche
- Betreuung einer Behindertengruppe (z. B. "Pfadi trotz allem")

Was heisst *beratende* Tätigkeit?

- J+S Experten-/Expertinnen-Tätigkeit
- Fachexperten-/Fachexpertinnen-Tätigkeit, Instruktoren-/Instruktorinnen-Tätigkeit

Was heisst *Aus- und Weiterbildung*?

- Teilnahme an Kursen, Seminaren, Tagungen, Workshops

Für wie lange wird Jugendurlaub gewährt?

Pro Dienst- bzw. Lehrjahr kann an maximal 5 Arbeitstagen Jugendurlaub bezogen werden (auch tage- und halbtagesweise). Der Jugendurlaub ist unbezahlt. Der Schutz der obligatorischen Unfallversicherung erstreckt sich auch auf die unbezahlten Urlaubstage (minimale Einbusse bei Taggeldern oder Renten möglich). Die Arbeitgebenden sind nicht verpflichtet, nicht bezogene Urlaubstage im darauf folgenden Jahr zu gewähren.

Wie ist vorzugehen?

Der Urlaub muss spätestens 2 Monate im Voraus beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin (Lehrmeister/in, Personalchef/in etc.) angemeldet werden; auf Verlangen ist eine Bestätigung der Trägerorganisation des Anlasses (Jugendverband, Sportverband, J+S Amt etc.) beizulegen. Achtung: Die Abwesenheit ist auch mit der Berufsschule abzusprechen.

Schwierigkeiten?

Bei Schwierigkeiten ist eine rasche Lösung anstreben, z. B.:

- Betroffene Organisation einschalten
- Gespräch mit der für die Ausbildung verantwortlichen Person suchen
- Merkblatt zeigen

* Obligationenrecht vom 30. März 1911